

Bolk, Bilanzierung und Besteuerung der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter, 5. Aufl. 2023

Bilanzierung und Besteuerung der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter. Abkürzungen durch die Personengesellschaftsberatung, Von W. Bolk. Deubner Verlag, Köln. 5. Aufl. 2023. 1100 S. 135, 62 EUR.

Wolfgang Bolk – Steuerberater, Regierungsdirektor a.D. und „legendärer Dozent“ an der Fachhochschule für Finanzen NRW in Nordkirchen – hat eine „steuerliche Herkulesaufgabe“ bewältigt. Sein über 1.000 Seiten umfassendes Buch „Bilanzierung und Besteuerung der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter“ ist kürzlich in Alleinautorenschaft in 5. aktualisierter und wesentlich überarbeiteter Auflage 2023 erschienen. Die 1. Auflage stammt aus dem Jahre 2015 mit anschließenden Neuauflagen in „hoher Schlagzahl“. Ein solches Arbeitsprogramm lässt sich nur bewältigen mit großer Begeisterung für die Personengesellschaftsbesteuerung, didaktischem Talent und schier unerschöpflicher Schaffenskraft. Es ist ein anspruchsvolles und hochwertiges Praktikerbuch mit vielen Zahlen- und Buchungsbeispielen entstanden, das sich inhaltlich und medial – bereichert um digitale Komponenten (DVD-ROM, Online-Zugang) – auf der Höhe der Zeit befindet. Zudem genügt der „Bolk“ wissenschaftlichen Ansprüchen und ist durchaus meinungsstark, und zwar nicht nur im Hinblick auf „verwaltungsgenehme Rechtspositionen“. Es schreibt ein „unabhängiger Geist“!

Gegliedert ist das Werk in 21 Kapitel aus dem „Leben der Personengesellschaftsbesteuerung“. Jedem Kapitel ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Ein Fußnotenapparat und ein gut sortiertes Stichwortverzeichnis runden die Überlegungen ab. Nahezu sämtliche Personengesellschaftsvarianten werden ausführlich erläutert. Nur die „internationalen Mitunternehmensformen“ sowie die „Spezialfragen von Personengesellschaftsfonds“ kommen vielleicht etwas kurz. Eigenständige und sehr gut strukturierte Kapitel gibt es bspw. zu „Sonderbetriebsvermögen und Sonderbilanz“ (Kap. 3), der „GmbH & Co. KG“ mit ihren Spezialitäten einschließlich einer umsatzsteuerrechtlichen Würdigung (Kap. 5) oder der „Bilanzierung und Besteuerung im Rahmen des § 24 UmwStG“ (Kap. 12). Die Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG im Rahmen von Mitunternehmensformen wird liebevoll differenziert in einem eigenen Abschnitt aufgearbeitet (Kapitel 20). Zudem „genießen“ Ergänzungsbilanzen in ihren verschiedenartigen Anwendungsbereichen im „Bolk“ besondere Aufmerksamkeit (etwa in Kap. 14 für Gesellschafterwechsel). Schaubilder, Checklisten, Beratungshinweise und Formulierungsvorschläge im Gesellschaftsvertrag erfreuen das „Praktikerherz“.

Einige wenige „Kostproben“ zur Aktualität und Güte des „Bolk“:

Im Gliederungspunkt 1.1.5 befasst sich Bolk im Zusammenhang mit den Grundlagen der Mitunternehmerbesteuerung kundig und prägnant mit der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG v. 10.8.2021. Zutreffend gelangt er zu dem Ergebnis, dass das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft ab 1.1.2024 nicht mehr jedem Gesellschafter anteilig einzeln, sondern der Gesellschaft als Verband von mindestens zwei Personen zusteht (Rn. 1.42). Darauf aufbauend wirft er die Frage auf, ob zukünftig bei der Bilanzierung des Anteils an einer Personengesell-

schaft in der Steuerbilanz des Anteilseigners die sog. Spiegelbildmethode weiterverwendet werden kann. Das hält Bolk für durchaus zweifelhaft. Des Weiteren wirft er zu Recht die Frage auf, ob die Drei-Objekt-Grenze beim gewerblichen Grundstückshandel in Anbetracht der eigenständigen Vermögensinhaberschaft der Personengesellschaft auch zukünftig gemäß der BFH-Rechtsprechung als Zählobjekt eine Rolle spielen kann (so Rn. 1.52). § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO als Rechtsgrundlage dafür hält Bolk nicht mehr für einschlägig.

Wer etwas zu Personengesellschaftsthemen in Konzernstrukturen sucht, wird im „Bolk“ – auch wenn die klassischen Mittelstandsthemen eindeutig im Vordergrund stehen – gleichermaßen fündig. Die Fundstellen sind allerdings etwas verstreut. Lesenswert etwa sind Rn. 1.100 zur Gewerbeertragsermittlung im Organkreis und Rn. 14.120 bis 14.122 zu Gesellschafterwechseln bei Organschaft. Zu dem derzeit sehr strittig diskutierten Thema der ertragsteuerlichen Organschaft mit atypisch stillem Gesellschafter gibt es komprimierte Hinweise in Rn. 8.97 bis 8.99. Die restriktive Verwaltungslage gemäß BMF-Schreiben v. 20.8.2015 wird dort zutreffend beschrieben; die FG-Judikatur wird verlässlich zitiert. Einige ergänzende kritische Kurzhinweise wären allerdings schön und würden den Tiefgang der Analyse verbessern. Vielleicht wäre in einer Neuauflage ein eigenständiges Kapitel „Personalgesellschaften in Konzernstrukturen“ denkbar.

Mit aktuellen Fragen zur Option von Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften gemäß § 1a KStG mit Wirkung ab 1.1.2022 befasst sich Bolk in Kapitel 21. Er beschränkt sich dabei nicht nur auf die Wiedergabe der Verwaltungsmeinung im BMF-Schreiben v. 10.11.2021, sondern gibt eine Reihe kritischer Hinweise mit Gestaltungsempfehlungen. So weist er etwa zur Vermeidung etwaiger verfassungsrechtlicher Streitigkeiten darauf hin, dass bei einem nichtoptionsberechtigten Einzelunternehmer die buchwertverknüpfte Möglichkeit zur Einbringung in eine Mitunternehmensform gemäß § 24 UmwStG besteht, um anschließend zu optieren (so Rn. 21.4). Auch könnte eine GbR noch vor Geltung des MoPeG mit Wirkung ab 1.1.2024 durch Aufnahme einer GmbH als Komplementärin in eine optionsberechtigte KG transformiert werden. Ausführlich mit Hilfe eines Beispiels werden die Folgen einer Auflösung positiver/negativer Ergänzungsbilanzen im Zuge der Option dargestellt (so Rn. 21.21 bis 21.25). Auch auf die Problematik des Nachversteuerungsgebots gemäß § 34a Abs. 6 EStG weist Bolk hin. Internationale Bezüge – etwa mit Blick auf § 50d Abs. 14 EStG zur Verhinderung „weißer Einkünfte“ – fehlen allerdings.

Zusammengefasst: Das Werk von Bolk befindet sich „auf der Höhe der Zeit“. Es schreibt ein kluger Praktiker der Personengesellschaftsbesteuerung mit Weitsicht und Gestaltungsdrang. Das Buch ist und bleibt ein einschlägiges Standardwerk. Zudem hat die Meinung von Bolk Gewicht; das kann man nicht zuletzt auch Zitaten aus der Rechtsprechung des BFH entnehmen (etwa BFH v. 23.3.2023 – IV R. 27/19, DStR 2023, 1125 Rn. 32).

Prof. Dr. Ulrich Prinz, WP/StB, Köln



Foto: Thomas Kettner

Hilfe braucht Helfer.

Ärzte für die Dritte Welt e.V.
Offenbacher Landstr. 224
60599 Frankfurt am Main

www.aerzte3welt.de
Telefon +49 69.707 997-0
Telefax +49 69.707 997-20

Spendenkonto
488 888 0
BLZ 520 604 10

